



Protokollauszug

Sitzung der Schulpflege Nr. 01/24 vom 16. Januar 2024

Anträge und Weisungen

01.06.03

2.1 Sekundarschulgemeindeversammlungen – Protokollgenehmigung durch die Sekundarschulpflege

Ausgangslage

Das alte Gemeindegesetz (GG) sah in §54 vor, dass der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und die Stimmzählenden das Protokoll der Gemeindeversammlung innert 6 Tagen auf seine Richtigkeit prüften und dies durch ihre Unterschrift bezeugten.

Im neuen Gemeindegesetz (Inkraftsetzungsdatum 01. Januar 2018) fehlt eine solche Bestimmung über die formelle Protokollgenehmigung. Die für Behörden geltende Regelung, dass die Genehmigung an der nächsten Sitzung des Gremiums zu beschliessen sei, ist angesichts des zeitlichen Abstands zwischen den Gemeindeversammlungen und der unterschiedlichen Zusammensetzung für das Gemeindeversammlungsprotokoll nicht tauglich.

Gemäss Kommentar zum nGG kommt eine Genehmigung durch den Gemeinderat resp. in Frage, im Fall der Sekundarschule Unteres Furttal durch die Sekundarschulpflege.

Überlegungen zur Eingabe

Diese Regelung ist pragmatisch und erfüllt die von der kantonalen Gesetzgebung vorgesehene formale Sicherheit. Ebenso basiert der vorliegende Antrag auf der Gemeindeordnung Art. 26 Abs. 3.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das frühere Instrument des Protokollberichtigungsrekurses im nGG nicht mehr vorhanden ist. Sollten Stimmberechtigte ein Rechtsmittel gegen ein Versammlungsprotokoll erheben wollen, müssten sie das mittels Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat vornehmen.

Kostenfolge

Es entstehen keine Kosten.

Beschluss

Die Sekundarschulpflege beschliesst folgenden Genehmigungsprozess für die Protokolle der Sekundarschulgemeindeversammlung:

1. Das Protokoll der Sekundarschulgemeindeversammlung wird nach der Fertigstellung und Unterzeichnung die Leitung Schulverwaltung vom Schulpräsidenten resp. der Schulpräsidentin geprüft und unterzeichnet.
2. Das Protokoll wird nach der Prüfung und Unterzeichnung gemäss Ziffer 1. durch die Sekundarschulpflege genehmigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an Gesuchsteller.
4. Gegen diesen Erlass kann von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angerufene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Rekursentscheide des Bezirksrat sind u.U. kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Protokollauszug

- RPK Sekundarschule Unteres Furttal, Herr Roger Käslin / roger.kaeslin@hispeed.ch
- Sekundarschulpflege
- Veröffentlichung Website SekUf.ch

Für richtigen Auszug:
17.01.2024

Sekundarschulpflege Unteres Furttal


Reto Gross
Präsident


Daniela Kugler
Leiterin Schulverwaltung a.l.